

**A**            **ALLGEMEINES**

**AQ**           **Buch- und Verlagswesen**

**AQB**        **Verlagswesen, Buchhandel**

**Deutschland**

**1871 - 1933**

**Pornographische Literatur**

**19-4**        ***Das Geschäft mit der Unzucht*** : die Verlage und der Kampf gegen Pornographie im Kaiserreich und in der Weimarer Republik / Johannes Frimmel. - Wiesbaden : Harrassowitz, 2019. - 358 S. : Ill. ; 24 cm. - (Buchwissenschaftliche Beiträge ; 99). - Zugl.: München, Univ., Habil.-Schr., 2016. - ISBN 978-3-447-11269-7 : EUR 78.00  
[**#6645**]

Dieses Buch ist die „leicht überarbeitete Version“ (S. VII) der 2016 an der Ludwig-Maximilian-Universität München angenommenen Habilitationsschrift des Verfassers. Wer sich mit der im Titel angesprochenen Thematik beschäftigt, weiß, wie problematisch der Begriff „Pornographie“ ist, den man, wenn es sich um frühere Zeiträume handelt,<sup>1</sup> nur in Anführungszeichen verwenden sollte. Zu wandelbar ist das, was man mit ihm bezeichnet. Das Wort Pornographie ist abgeleitet von griech. porne (= Dirne, Hure) und meinte ursprünglich Literatur über die Prostitution oder zur Prostituierten-Frage, hatte also eine andere Bedeutung. Erst später wurde es auf Texte übertragen, die sich mit der menschlichen Sexualität in irgendeiner Form auseinandersetzen. „Im allgemeinen Sprachgebrauch (sowie in der Rechtsprechung) wird pornographische Literatur (gelegentlich auch ‚harte Pornographie‘ oder ‚hard core‘ genannt) einer so genannten Schmutz- und Schundliteratur zugerechnet: Ihre Kennzeichen sind (oder sollen sein) die literarisch unqualifizierte Darstellung des Geschlechtlichen (in aller Bandbreite bis hin zu Perversionen) zum Zwecke der sexuellen Stimulierung.“<sup>2</sup> Auf den Bedeu-

---

<sup>1</sup> Vgl. etwa ***Deutsche Pornographie in der Aufklärung*** / hrsg. von Dirk Sangmeister und Martin Mulsow. - Göttingen : Wallstein-Verlag, 2018. - 753 S. : Ill. ; 23 cm. - ISBN 978-3-8353-3271-3 : EUR 39.90 [**#6198**]. - Rez.: **IFB 18-4**  
<http://www.informationsmittel-fuer-bibliotheken.de/showfile.php?id=9396> (mit weiteren Literaturhinweisen).

<sup>2</sup> Vgl. dazu: ***Erregende Aufklärung*** : erotische Literatur im Wandel der Zeiten / Hansjürgen Blinn. // In: Erotische Literatur : von Lysistrata bis Lady Chatterley / hrsg. von Hansjürgen Blinn. - Berlin : Directmedia Publishing, 2006. - 1 CD-ROM : farb ; 12 cm + Einführung in die Software (31 S.). - (Digitale Bibliothek ; 136). - ISBN 978-3-89853-536-6 : EUR 45.00. - S. 6.

tungs- und Wertewandel geht der Verfasser ausführlich ein (S. 3 - 10 und passim) und stellt fest: „Alle Definitionsversuche von Pornographie - kulturwissenschaftlich, psychologisch, juristisch, feministisch, gendertheoretisch - blieben und bleiben dabei letztlich zeitlich und perspektivisch beschränkt“<sup>3</sup> (S. 3) - eine Feststellung, die gar nicht nachdrücklich genug betont werden kann. Mancher Text, den man im Kaiserreich und der Weimarer Republik als „Pornographie“ einstufte, ist heute Schullektüre – Musterbeispiel ist Frank Wedekinds Drama *Frühlings Erwachen*.<sup>4</sup> Die Liste polizeilich verfolgter und vor Gericht gestellter literarischer Texte ist lang. Es dauerte, bis sich die Ansicht durchsetzte, daß die Freiheit der Kunst auch die Darstellung des Sexuellen einschließt.

Der Verfasser arbeitet in seinem Buch<sup>5</sup> zunächst den Pornographie-Diskurs im Kaiserreich und in der Weimarer Republik auf (S. 17 - 51), um sich dann den Verlagen (S. 53 - 80), die mit mehr oder weniger erotischen Schriften Umsätze erzielen wollten, den Verlagsprodukten (S. 81 - 225) und schließlich dem Vertrieb (S. 227 - 267) zu widmen.

Der Pornographie-Diskurs ist gekennzeichnet von einem Kampf gegen den sog. „Schmutz und Schund“, der um die Mitte des 19. Jahrhunderts Eingang in die Strafgesetzbücher fand. Er litt von Anfang an unter der Tatsache, daß die strittige Frage, was denn nun als „unzüchtig“ zu definieren sei, nicht eindeutig geklärt werden konnte. Ein Urteil des Reichsgerichts vom 19. Februar 1883 legte zwar fest, daß als „unzüchtig“ zu bezeichnen sei, „was das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung gröblich verletzte“ (S. 17). Es arbeitete aber mit zwei Begriffen, deren Bedeutung nicht nur diachron, sondern auch individuell stark schwankt: Schamgefühl und Sittlichkeitsgefühl, so daß einer willkürlichen Auslegung Tür und Tor geöffnet waren. Auch die sog. „Lex Heinze“, die als Reaktion auf den Mordprozeß gegen den Zuhälter Heinze entstand und im Reichstag heftig debattiert wurde, schaffte keine Klarheit, dehnte aber den Vorwurf der „Unzüchtigkeit“ von der Prostitution auf „unzüchtige Kunst und Literatur“ (S. 18) aus. Die Diskussionen litten allesamt unter der ungenauen Definition, eröffneten aber konservativen und religiösen Kreisen die Möglichkeit, auf die Gesetzgebung

---

<sup>3</sup> Das gilt auch für die Definition des Strafrechts-Sonderausschusses des Deutschen Bundestages von 1977 (vgl. Anm. 2, S. 7).

<sup>4</sup> Wedekinds Theaterstück erschien 1891 in Zürich im Verlag Jean Groß. Die Uraufführung fand erst 1906 durch Max Reinhardt in Berlin statt. Ihr war ein jahrelanger Streit mit der Zensurbehörde vorausgegangen. Sie durfte erst stattfinden, nachdem einige Szenen ganz gestrichen und andere umgearbeitet worden waren. - Noch in den 1960er Jahren gab es „Literaturprozesse“ (juristische Verfahren, mit deren Hilfe das Erscheinen von Werken der Weltliteratur verhindert werden sollte). Neueditionen der Romane Diderots oder Crébillons zum Beispiel oder der Memoiren Casanovas lagen Revers bei, die der Käufer zu unterschreiben hatte. Damit ging er die Verpflichtung ein, diese Werke nicht an Jugendliche oder „unreife“ Leser weiterzugeben.

<sup>5</sup> Inhaltsverzeichnis:

[https://www.harrassowitz-verlag.de/pdfs/web/viewer.html?file=/ddo/artikel/75444/978-3-447-11269-7\\_Table%20of%20Contents.pdf#pagemode=thumbs](https://www.harrassowitz-verlag.de/pdfs/web/viewer.html?file=/ddo/artikel/75444/978-3-447-11269-7_Table%20of%20Contents.pdf#pagemode=thumbs) [2019-11-06]

verschärfend einzuwirken. Die Paragraphen 184 und 184a drohten harte Strafen an, wenn gegen „das nicht näher definierte geschlechtliche Normalempfinden“ (S. 19) verstoßen wurde. Da auch grobe Unanständigkeit und ärgerniserregende Mitteilungen einbegriffen wurden, ergab sich für die Vollstreckungsorgane ein reiches Betätigungsfeld und für die Gerichte ein großer Interpretationsspielraum. Um „anstößige“ Kunst und Literatur effektiver verfolgen zu können, wurde 1910 eine preußische, 1911 eine reichsdeutsche Zentralpolizeistelle zur Bekämpfung Unzüchtiger Schriften und Bilder in Berlin ins Leben gerufen, die unter dem Telegrammkürzel „Polunbi“ bekannt wurde, ausgesprochen aktiv war und in der Weimarer Republik ihre bruchlose Fortsetzung fand (S. 25). Die Situation verschärfte sich durch die Militärensensur während des Ersten Weltkrieges sowie durch den „Schunddiktator“ Karl Brunner, der seit 1912 Sachverständiger beim Berliner Polizeipräsidium für die Gebiete „Jugendschutz gegen Schundliteratur“ und „Theater- und Filmzensur“ war und die völkisch-nationalistische Zeitschrift **Hochwacht** herausgab. Er publizierte umfangreiche Verbotslisten und war Hauptorganisator der Kampagne gegen die Aufführungen von Schnitzlers **Reigen** (S. 27 - 28). Eine weitere Verschärfung brachte das Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften von 1926 mit sich, so daß den Behörden genügend rechtliche Handhaben zur Verfügung standen (S. 29 - 32). Der Kampf gegen „Pornographie“ wurde aber nicht nur – wie der Verfasser zu Recht erläutert – von ihnen geführt, sondern auch von den „Sittlichkeitsvereinen“, die zunächst aus evangelischen, dann auch aus katholischen Männervereinigungen hervorgingen und um 1900 durch Frauenvereine ergänzt wurden. Ihre Aktivitäten führten zu zahlreichen Sittlichkeitsprozessen, die große öffentliche Aufmerksamkeit erregten und über die in der Presse detailreich (und meist sensationslüstern) berichtet wurde. Auf die Konten der Sittlichkeitsaktivisten gingen zahlreiche Verbote. Opfer der Kampagnen wurden Hermann Bahrs Novellenband **Fin de siècle**, ebenso wie sein Buch **Russische Reise**, Dehmel (**Weib und Welt**), Wedekind (**Lu-lu-Dramen**), Flaubert (**Ägyptisches Tagebuch**), Klabund, Kerr und viele, viele andere. Es ist auch zu beobachten, daß konservative Kreise die Unzuchtparagraphen benutzten, um unliebsame literarische Avantgarden und ihre Verleger juristisch nach Belieben anzuprangern und zu bedrängen (S. 51).

Das Kapitel über die Verlage beschäftigt sich mit den auf diese Weise Gejagten. Als bibliographische Quellen wertete der Verfasser das von Andreas Pietsch für das Kaiserreich ausgewertete Börsenblatt, das regelmäßig verbotene Titel anzeigte, und die streng vertraulichen Polunbi-Kataloge<sup>6</sup> aus. Dabei konnte für das Kaiserreich festgestellt werden, daß im Zeitraum 1901

---

<sup>6</sup> Verzeichnis der auf Grund des § 184 des Reichsstrafgesetzbuchs eingezogenen und unbrauchbar zu machenden sowie der als unzüchtig verdächtigen Schriften : Polunbi-Katalog / hrsg. von der Deutschen Zentralpolizeistelle zur Bekämpfung Unzüchtiger Bilder, Schriften und Inserate bei dem Preußischen Polizeipräsidium in Berlin. - Als Manuskript gedruckt. - Berlin. - [Hauptbd.]. - 1926. - 228 S. - Nachtr. 1 (1929). - 88 S. - Nachtr. 2 (1936). - 158 S. - Der Katalog wurde unter Verschluss gehalten, ein Nachdruck war auch auszugsweise verboten. Vgl. S. 53, Anm. 1.

bis 1914 eine Hochphase der Indizierungen vorliegt (S. 54). Hatte in den 1890er Jahren die Anzahl der jährlichen Verbote noch unter 50 gelegen, stieg sie nach der Jahrhundertwende auf zeitweilig 350 Titel an (parallel dazu stieg die Zahl der Sittlichkeitsprozesse insgesamt). Sowohl die Produktion wie der Import „unzüchtiger“ Schriften ging während des Ersten Weltkrieges zurück, um in der Weimarer Republik wieder anzusteigen, vor allem gegen deren Ende: 1930 wurden weniger als 200 Verbote ausgesprochen, 1931 stieg deren Zahl auf über 500 und erreichte 1932 mit über 800 einen Höhepunkt (S. 59). Interessant ist der Ausblick auf die ersten Jahre der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft: Die Zahl der Strafverfahren gegen „unzüchtige“ Bücher ging rasant zurück. Der Grund lag im § 7 der **Verordnung des Reichspräsidenten vom 4. Februar 1933 zum Schutze des Deutschen Volkes**, auf dessen Basis die Polizei mit fast schrankenloser Vollmacht agieren und schon im Vorfeld in einem quasi rechtsfreien Raum gegen alle „schmutzige“ Literatur vorgehen konnte, wobei sie es hauptsächlich auf sexualwissenschaftliche und nicht angepaßte sexualreformerische Werke, Homosexuellenzeitschriften und „Nacktkulturzeitschriften“ abgesehen hatte (S. 60). „Mit dem auch vom Vatikan begeistert begrüßten Runderlaß des Preußischen Minister des Innern vom 24. Februar 1933 (‚Verbot anstößiger Schriften‘) waren praktisch alle demokratischen Regelwerke außer Kraft gesetzt“ (S. 61).

Auch damals war das Geschäft mit der „Pornographie“ ein internationales Geschäft. Brüssel und Amsterdam mit Auguste Poulet-Malassis, Gay & Doucé, Auguste Brancart und anderen, Paris und London mit Charles Hirsch, Charles Carrington, Leonard Smithers, Briffaut und anderen, Pressburg (Hermann Hartleb), Wien (Fritz Freund, C. W. Stern u.a.), Budapest (Gustav Grimm, Sachs und Pollák) und Prag (Aloys Hynek) waren die Hauptverlagsorte und die wichtigsten Verlage, die den Bedarf zu decken suchten. Bereits seit den 1890er Jahren ging die deutsche Regierung gegen den internationalen Handel vor (S. 77), wobei sie auf ausländische Behörden einzuwirken versuchte, die dann gegen Verleger und Drucker vorgingen, zum Beispiel in den Niederlanden und in Ungarn. Kam es zur Anklage folgte das Gericht häufig der Argumentation der Staatsanwaltschaft, verurteilte die Angeklagten und ordnete die Vernichtung der Schriften an.

Das Kapitel IV über die Verlagsprodukte ist das umfang- und detailreichste. Es beschäftigt sich mit Publikationsformen und mit Texten, die der „pornographischen“ Literatur zugerechnet und verfolgt wurden. Es ist gegliedert in 1. Massenprodukte (u.a. die bekannten erotischen Romane der Weltliteratur, Heft- und Kolportageliteratur, Unterhaltungsromane, Nacktkultur- und sozialreformerische Zeitschriften), 2. Privatdrucke und bibliophile Drucke (untergliedert nach Verlagsorten und Einzelfällen) und 3. Sachbuch und Ratgeber. Es ist schon erstaunlich zu sehen, mit welcher Obsession die Behörden Verleger, Autoren, Herausgeber und Publikationen verfolgten, anklagten, verurteilten, verboten. Namhafte Wissenschaftler wurden ebenso vor Gericht gezerrt wie Verkaufskataloge, in denen Gummiartikel (Präservative, Godmichés und aufblasbare Körper) angeboten wurden. Es ist hier nicht der Platz, alle inkriminierten Titel und Fälle aufzuzählen. Erwähnt wer-

den sollen nur Franz Blei, Julius Zeitler, Fritz Freund, C. W. Stern, Wilhelm Borngräber, Georg Müller, Reinhard Piper, der Insel-Verlag, der Hyperion-Verlag, die Gurlitt-Presse mit der Reihe **Venuswagen**.<sup>7</sup> Ein besonderer Fall war Alfred Semerau (1874 - 1958), der als Romancier, Herausgeber, Übersetzer und Kulturvermittler hervorgetreten ist (S. 176 - 180). Er hatte Privatdrucke (!) in ganz geringer Auflage von Nerciats **Liebesfrühling** und **Eleonore oder der Glücksmensch** sowie das Mappenwerk **Erzählungen am Toilettentische** von Franz von Bayros herausgebracht. Letzterer entzog sich seiner Verhaftung durch Flucht nach Österreich. Semerau wurde in Bayern vor Gericht gestellt. Als Geschworene hatte man Vertreter der Landbevölkerung gewählt, der Staatsanwalt hielt sein Plädoyer im bayerischen Dialekt und stellte eine Verbindung von „pornographischer“ Literatur und drohendem nationalen Verfall her, indem er einen Zusammenhang mit der damaligen Marokkokrise konstruierte. Semerau wurde zu einer Gefängnisstrafe verurteilt, die noch höher ausgefallen wäre, wenn „die gesunde Bauerngeschworenenbank“ – so der Staatsanwalt (S. 179) – das Strafmaß hätte bestimmen dürfen. Überhaupt ist festzustellen, daß mancher Verlag durch die Polizeimaßnahmen (Beschlagnahmungen, Vernichtung des Bestands, Geschäftsschließungen), auch wenn sie glimpflich ausgingen, in Konkurs geriet, so daß das „Geschäft mit der Unzucht“ oft kein Geschäft gewesen ist. Auch Sachbücher und (Ehe-)Ratgeber, die häufig sehr erfolgreich waren und hohe Auflagen erlebten, fielen der Verfolgung zum Opfer (S. 196 - 225). Man kann davon ausgehen, daß unter den juristischen Bedingungen der Kaiserzeit und der Weimarer Republik heutige Gesundheitsbücher und Aufklärungsbücher für die Grundschule vor Gericht gestellt werden würden. - Während der Lektüre dieses Kapitels drängte sich dem Rezensenten die Frage auf, wie wohl die Entwicklung der deutschen Politik und damit der Weltpolitik verlaufen wäre, wenn Polizei, Staatsanwaltschaft, Richter in der Weimarer Republik ihre ganze Energie anstatt auf die Verfolgung von Literatur auf die Bekämpfung von überzogenem Nationalismus, von Rassismus, Antisemitismus, völkischem Denken und aufkeimendem Totalitarismus gerichtet hätten.

Im Kapitel V (*Der Vertrieb*) untersucht der Verfasser die Distributionswege für erotische Literatur, Bildwerke u.a.: Kolportage, Versand, stationäre Verkaufs- und Verleihorte.

Dem *Resümee und Ausblick* (S. 269 - 274) folgen zunächst die *Abbildungen* (S. 275 - 292) und ein Verzeichnis der Quellen, der Literatur und der Archivalien (S. 293 - 309). Aufschlußreich ist die *Liste der Verlage im Polunbi-Katalog* (S. 311 - 356), die zeigt, wie viele Verleger auf Grund der restriktiven Politik der Zensurbehörden mit dem Gesetz in Konflikt gerieten, nämlich über elfhundert (!), darunter namhafte Verlage wie beispielsweise Wilhelm Borngräber, Deutsche Verlagsanstalt, S. Fischer-Verlag, Hoffmann und Campe, Insel-Verlag, Albert Langen, Langenscheidt, Paul Wolff und der

---

<sup>7</sup> Die Gurlitt-Presse wurde von Wolfgang Gurlitt (1888 - 1965), der als Kunsthändler in der Nazi-Zeit eine große Zahl von Kunstwerken gesammelt hat, gegründet. Diese Sammlung enthielt auch Raubkunst, wie sich nach ihrer Entdeckung vor einigen Jahren herausstellte.

Zsolnay-Verlag. Den Abschluß bildet ein *Register* der Namen und der Titel der Periodika (S. 357 - 366).

Frimmels Buch ist eine aufschlußreiche und interessante Darstellung, die nicht nur nachweist, wie sehr der Staat in Kaiserreich und Weimarer Republik mit Hilfe seiner Legislative, Judikative und Exekutive in die Produktion, Distribution und Rezeption von Kunst und Literatur eingriff, sondern auch betont, wie stark der Einfluß von (Sittlichkeits-)Aktivisten war – in diesem Fall auf Autoren, Genres und Verleger.

Hansjürgen Blinn

#### QUELLE

Informationsmittel (IFB) : digitales Rezensionsorgan für Bibliothek und Wissenschaft

<http://www.informationsmittel-fuer-bibliotheken.de/>

<http://informationsmittel-fuer-bibliotheken.de/showfile.php?id=10046>

<http://www.informationsmittel-fuer-bibliotheken.de/showfile.php?id=10046>